

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289a und 315 Abs. 5 HGB

Nach §§ 289a und 315 Abs. 5 HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften im Lagebericht und Mutterunternehmen im Konzernlagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§§ 289a Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB) macht die Porsche Automobil Holding SE die folgenden Angaben:

I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt, der regelmäßig weiterentwickelt wird. Gemäß § 161 Abs. 1 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche Automobil Holding SE vom Mai 2016:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Die vorliegende Erklärung erfolgt in Bezug auf die jeweils gültige Fassung des Kodex vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September

2014 bzw. vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015. Den folgenden Empfehlungen wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2015 bzw. – bezogen auf Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK – seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im Dezember 2015 sowie – bezogen auf Ziffer 7.1.2 DCGK – seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im März 2016 nicht entsprochen und wird – mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 DCGK – auch zukünftig nicht entsprochen:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch seit der Aufhebung seines Vorstandsanstellungsvertrags mit der Volkswagen AG im Oktober 2015 im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus deren Vorstand nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Von der Volkswagen AG bekommt Herr Pötsch keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage mehr, sondern erhält als ihr Aufsichtsratsvorsitzender gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Volkswagen AG eine jährliche variable Vergütung, deren Höhe von der durch die Hauptversammlung der Volkswagen AG jährlich beschlossenen Dividende abhängt. Angesichts der derzeitigen Rolle von Herrn Pötsch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne weitergehende variable Vergütung für angemessen.

Herr Dr. Döss, der seit dem 1. Januar 2016 zum Mitglied des Vorstands bestellt ist, erhält von der Porsche Automobil Holding SE ebenfalls lediglich eine fixe Vergütung. In seiner weiteren Funktion als Leiter der Rechtsabteilung der Volkswagen AG erhält er von der Volkswagen AG auf Basis eines mit ihr geschlossenen Anstellungsvertrags zudem eine

fixe und eine variable Vergütung, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält. Bei seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied hatte der Aufsichtsrat über seine Vergütung noch nicht entschieden. Den Vorgaben von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde deshalb ab dem 1. Januar 2016 formal gesehen nicht entsprochen. Mit Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Volkswagen AG und Herrn Dr. Döss am 15. Februar 2016 erhält Herr Dr. Döss rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 eine fixe und eine variable Vergütung, so dass den Vorgaben von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK seitdem entsprochen wird.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde bezogen auf Herrn Dr. Döss seit dem 1. Januar 2016 nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Die Herr Dr. Döss gewährte variable Vergütung, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält, ist nicht in allen Komponenten betragsmäßig begrenzt. Entsprechendes gilt damit auch für seine Vergütung insgesamt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Höhe der Führungskräften im Volkswagen Konzern gewährten variablen Vergütung geht der Aufsichtsrat davon aus, dass die Herr Dr. Döss gewährte Vergütung gleichwohl angemessen ist und Herr Dr. Döss durch die ihm von der Volkswagen AG gewährte variable Vergütung nachhaltig auf das Unternehmensinteresse incentiviert wird.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor

abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK (in der Fassung vom 5. Mai 2015) zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unverändert unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 5 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK kann der Aufsichtsrat nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – vor dem Hintergrund der Aktionärsstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde und auch zukünftig nicht entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der Empfehlung in Ziffer 6.2 DCGK (in der Fassung vom 5. Mai 2015) zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Der Vorgabe von Ziffer 7.1.2 DCGK, wonach der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll, wurde für den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2015 der Porsche Automobil Holding SE nicht entsprochen. Die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der Porsche Automobil Holding SE verschob sich, weil, wie von der Volkswagen AG, Wolfsburg, mitgeteilt, sich die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Volkswagen AG aufgrund noch offener Fragestellungen im Zusammenhang mit den Folgen der Dieseldispute und den daraus resultierenden Bewertungsfragen verschoben hatte. Infolge der Kapitalbeteiligung der Porsche Automobil Holding SE an der Volkswagen AG in Höhe von derzeit 30,8 Prozent und der Bedeutung dieser Beteiligung für die Porsche Automobil Holding SE war das Vorliegen des Konzernabschlusses der Volkswagen AG, dessen Aufstellung ebenfalls verschoben wurde, Voraussetzung für die Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2015 der Porsche Automobil Holding SE. Für zukünftige Konzernabschlüsse der Porsche Automobil Holding SE soll der Vorgabe von Ziffer 7.1.2 des Kodex wieder entsprochen werden.

II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Auch befolgt die Porsche Automobil Holding SE die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowohl hinsichtlich seiner auf die Einzelgesellschaft bezogenen Empfehlungen als auch hinsichtlich seiner konzernbezogenen Empfehlungen in dem jeweils in der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

und etwaigen Aktualisierungen zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE interne Richtlinien, beispielsweise zum „Datenschutz“, zum „Umgang mit Insiderinformationen und Finanzinstrumenten, auf die sich Insiderinformationen beziehen“, zum „Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen“, zu „Schriftverkehr und Unterschriftsberechtigungen“, zur „Beschaffung inkl. Unterschriftsregelung“, zur „Internen Revision“, zur „Konzernkommunikation“, zu „Identifikation, Erwerb und Management von Beteiligungen“, zum „Risikomanagement“, zur „Arbeits- und Sozialrechtsberatung“, zu „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Compliance“, zu „Reisekosten und Nebenleistungen“ sowie zu Finanzthemen, wie „Controlling“, „Corporate Finance“, „Rechnungswesen“, zur „Erstellung, Prüfung, Freigabe und Administration von Vorgabedokumenten“, zur „Handhabung von Leistungen von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsnetzwerken“, zu „Steuern“ und zur „Konzernrechnungslegung“, aufgestellt. Denn das Ansehen der Porsche Automobil Holding SE wird ganz wesentlich geprägt durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Richtlinien und Regelungen im Unternehmen konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern einerseits eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmensführung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schult die Porsche Automobil Holding SE ihre Führungskräfte und Mitarbeiter mit den Regelungsinhalten ihrer internen Richtlinien.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE sorgen auch dafür, dass die vorstehenden Unternehmensführungspraktiken in den in

ihrem Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmen eingehalten werden, soweit sie dort einen Anwendungsbereich haben. Die Volkswagen Aktiengesellschaft als bedeutendste Beteiligung der Porsche Automobil Holding SE entscheidet in eigener Verantwortung über die im Volkswagen-Konzern anzuwendenden Unternehmensführungspraktiken und berichtet darüber in ihrem Lagebericht und Konzernlagebericht.

III. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Den rechtlichen Rahmen für die Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE als börsennotierte Aktiengesellschaft bilden in erster Linie die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz, die Satzung der Porsche Automobil Holding SE und daneben die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche Automobil Holding SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Porsche Automobil Holding SE sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Er besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

§ 111 Abs. 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgröße bestimmt. Bei der erstmaligen Festlegung durfte die Umsetzungsfrist nicht über den 30. Juni 2017 hinausgehen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wie bisher null Prozent betragen soll und hierfür eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2017 festgelegt.

Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE besteht aus vier Personen, den Herren Hans Dieter Pötsch (Vorsitzender), Dr. Manfred Döss, Matthias Müller und Philipp von Hagen. Herr Müller ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Volkswagen AG. Herr Pötsch ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Volkswagen AG, schließlich ist Herr Dr. Döss zusätzlich Leiter Rechtswesen der Volkswagen AG.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, die sich unter anderem aus diesen Doppelfunktionen (bei der Porsche Automobil Holding SE auf der einen und bei der Volkswagen AG auf der anderen Seite) ergeben könnten bzw. können, berücksichtigt und unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche Automobil Holding SE behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied, das zugleich Vorstandsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied

den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig, soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation und die Koordination des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Information des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständige Fühlungnahme mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche Automobil Holding SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25 Mio. € übersteigt, die Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften und die Begründung und Auflösung von Standorten, soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig, grundsätzlich einmal im Monat abgehalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ist der

Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner teilnehmenden Mitglieder gefasst. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 76 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen bestimmt. Bei der erstmaligen Festlegung durfte die Umsetzungsfrist nicht über den 30. Juni 2017 hinausgehen. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands, die aus den fünf Hauptabteilungsleiterfunktionen besteht, hat der Vorstand beschlossen, dass die Zielgröße für den Frauenanteil wie bisher null Prozent betragen soll. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands besteht derzeit aus acht Führungsfunktionen. Für sie hat der Vorstand als Zielgröße beschlossen, dass eine dieser Führungsfunktionen wie derzeit mit einer Frau besetzt sein soll, was einem Anteil von 12,5 % entspricht. Für beide Führungsebenen hat der Vorstand eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2017 festgelegt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, überwacht und berät die Geschäftsführung. Er besteht im Berichtszeitraum aus zwölf männlichen Mitgliedern, und zwar sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-

Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und zuletzt am 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie entsprechenden Satzungsregelungen. Gemäß der Vereinbarung vom 1. Februar 2017 setzt sich der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE künftig aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner zusammen und die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird ruhend gestellt.

Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat die Porsche Automobil Holding SE am 6. Februar 2017 ein Statusverfahren nach § 97 AktG eingeleitet. Als Folge des Statusverfahrens erlöschen die Mandate aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2017. Die ordentliche Hauptversammlung 2017 hat daher die Mitglieder des Aufsichtsrats (sechs Mitglieder der Anteilseigner) neu zu wählen.

Seit der Geltung von § 17 Abs. 2 SEAG über einen Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat einer börsennotierter SE mit derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern haben keine Aufsichtsratswahlen stattgefunden. Bestehende Mandate können bis zu dem sich nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Ende wahrgenommen werden. Da das Aufsichtsorgan nach Abschluss der Aussetzungsvereinbarung nicht mehr aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, ist zukünftig gesetzlich kein Mindestanteil an Frauen und Männern im Aufsichtsrat vorgeschrieben.

§ 111 Abs. 5 Satz 1 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Dementsprechend wird der in der ordentlichen

Hauptversammlung 2017 zu wählende Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr, er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende darf nach den Vorgaben der SE-Verordnung nur ein Vertreter der Anteilseigner sein. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE auf Stammaktionäre der Porsche Automobil Holding SE oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen

AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgt nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE prüfen regelmäßig, insbesondere vor Sitzungen und bei Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen. Dies gilt vor allem für Mitglieder, die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme. An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat im Berichtszeitraum insgesamt vier Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen bzw. unterstützen. Dies sind der Präsidialausschuss, der Prüfungsausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Investitionsausschuss. Die Regeln über die Zusammensetzung der Ausschüsse und die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse werden nach der Aussetzung der Mitbestimmung neu geregelt werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle

des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit seines Ausschusses regelmäßig zu berichten.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss fungiert als Personalausschuss und entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands. Der Präsidialausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und jeweils einem aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählenden Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm sollen zwei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, wobei eine abweichende Zusammensetzung zulässig ist. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Bei der Porsche Automobil Holding SE ist dies Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.

Investitionsausschuss

Der Investitionsausschuss bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Behandlung von Themen im Plenum vor, die zur Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Investitionskonzepts erforderlich oder zweckmäßig sind, und gibt dazu Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Der Investitionsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Dem Investitionsausschuss sollen zwei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Investitionsausschusses.

Die jeweiligen aktuellen Ausschussmitglieder können Sie *hier* finden. Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2016 entnommen werden. Weitere Informationen zur Corporate Governance-Praxis der Porsche Automobil Holding SE können Sie dem Corporate Governance-Bericht zum Geschäftsjahr 2016 – zu finden auf unserer Internetseite unter

www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/cg-bericht

– entnehmen.

Stuttgart, 10. März 2017
Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand